

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten (Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwES) vom 14. Mai 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in jeweils geltender Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Mahlstetten erhalten für ihre Einsätze, für die Brandsicherheitswache sowie für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. **Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,51 Euro, ab 1. Januar 2025 16,03 Euro.** Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Mahlstetten seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Arbeits- oder Wartungsdienste an Gerätschaften, Fahrzeugen und Gebäuden auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe des Stundensatzes des gesetzlichen Mindestlohns für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Mahlstetten Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 S. 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Mahlstetten seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Soweit im Feuerwehreinsatz die Leistung der DRK-Bereitschaft durch den Bürgermeister oder den technischen Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert wird, werden die in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigungen auf Antrag gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird keine Aufwandsentschädigung entrichtet. Die Gemeinde Mahlsetten übernimmt die Aus- und Fortbildungskosten in tatsächlicher Höhe, soweit die Aus- und Fortbildung von dritter Seite erbracht wird.
- (2) Für die Teilnahme an Sonderausbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen bezahlt. Diese beträgt die Höhe des in § 1 Abs. 1 festgelegten Entschädigungssatz für jede angefangene Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis zum -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Mahlsetten seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Paragraph 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- der Kommandant	600,00 Euro p. a.
- der stellvertretende Kommandant	250,00 Euro p. a.
- der Jugendfeuerwehrwart	218,75 Euro p. a.
- der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart	125,00 Euro p. a.
- der Gerätewart	300,00 Euro p. a.
- der stellvertretende Gerätewart	150,00 Euro p. a.

Wird das Amt während des Jahres vom Funktionsträger aufgegeben, erfolgt die Gewährung der Aufwandsentschädigung anteilig für diejenigen Monate, in denen der Funktionsträger die Funktion innehatte.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus-, Fort- und Sonderausbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden als Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Stundensatzes gemäß § 1 Abs. 1 je angefangene Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr Mahlsetten eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 S. 2, § 2 Abs. 4 S. 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Mahlsetten finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29. März 2010 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Mahlsetten, 14. Mai 2024


Benedikt Buggle
Bürgermeister

